

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 66 (1995)
Heft: 7

Artikel: Stellungnahmen : Mündigkeitsalter 18 : Chance oder Bedrohung? Teil 1
Autor: Hofmann, Martin / Keller, Benno / Rohrer, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stellungnahmen, Teil 1

MÜNDIGKEITSALTER 18: CHANCE ODER BEDROHUNG?

In der Fachzeitschrift 5/95 stellte Markus Eisenring, Präsident des Vorstandes des Fachverbandes Kinder und Jugendliche, 10 Thesen zur Diskussion zum Thema «Mündigkeitsalter 18». Er vermerkte einleitend dazu, dass heute niemand sichere Prognosen abzugeben vermag, wie sich die institutionalisierte Kinder- und Jugendhilfe nach Inkrafttreten des neuen Mündigkeitsalters 18 entwickeln wird. Der Vorstand bat mit der Veröffentlichung der Thesen um Stellungnahmen, welche nun in Folge veröffentlicht werden.

Nachfolgend die ersten drei Beiträge von

- *Martin Hofmann*, Farnern BE, SPIB, Verband sozialtherapeutischer und sozialpädagogischer Kleininstitutionen;
- *Beno Keller*, Erzieher, Friedau, Koppigen;
- *Markus Rohrer*, lic. iur., Staatsanwalt, St. Gallen.

Martin Hofmann:

Wie so vieles in der Pädagogik, sind die zehn Thesen des Fachverbandes weder falsch noch richtig. Wir sind gezwungen, uns mit der Beurteilung «kann sein» auseinanderzusetzen. Die Pädagogik kennt keine 1:1-Vergleichsmöglichkeiten. Erziehung bleibt in jedem Einzelfall ein Versuchshandeln.

Gemäss der ersten fünf Thesen eröffnet das neue Mündigkeitsalter dem jungen Erwachsenen neue Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung. Insofern ist Mündigkeit 18 ein pädagogisches Mittel zur Förderung der Selbstständigkeit und Eigenmotivation, zur früheren Entwicklung von Durchhaltevermögen und Selbstverantwortlichkeit. Dieses neue Instrument in der Hand des Erziehers fordert in der Tat ein Umdenken, oder mehr noch ein Umfühlen auf seiten der Betreuer. Denn mehr als der Heimerzieher seinem Klienten, dürfte sich der Betreuer im intimen Rahmen der Pflegefamilie «seinem» Jugendlichen gegenüber verantwortlich und verbunden fühlen. Er hat nicht einen Klienten auf Zeit betreut, sondern sein Leben geteilt mit jemandem, den er jetzt in die Unabhängigkeit entlassen soll. Eltern kennen die Mühen der Ablösung. Pflegeeltern mit einem sonderpädagogischen Auftrag finden eben darin leicht Gründe, um potentielle, emotionale Überbetreuung mit Sachargumenten zu erklären. Pflegeeltern

werden sich also künftig früher noch auf die Gratwanderung zwischen eigenem emotionalem Anspruch und – schwer abzuschätzender – persönlicher Selbstverantwortlichkeit des Jugendlichen begeben müssen.

Die andere Seite dieses Konfliktes äussert sich in den Befürchtungen der zweiten Hälfte der Thesen. Für die meisten direkt Betroffenen dürfte das neue Mündigkeitsalter Vorteile bringen, die genutzt werden können oder auch nicht. Für sie bleibt die Familie als soziales Auffangnetz bestehen. Hier können die neuerlangten Möglichkeiten ausprobiert und geübt werden, ohne dass Abstürze zwingend zur Kriminalisierung führen (These 9). Zudem vermag die vertraute und verbindende Kind-Elternbeziehung der Diskrepanz von gesetzlicher Selbstverantwortung und wirtschaftlicher Abhängigkeit etwas von deren Härte und Unflexibilität zu nehmen. Anders beim fremdbetreuten Jugendlichen. Wo nicht eine (fragwürdige) Regelung nach dem Erwachsenen-Vormundschaftsrecht getroffen wird, erlischt der Auftrag der Pflegeeltern. Manch eine Versorgungsgemeinde wird einen Jugendlichen mit dem Seufzer der finanziellen Erleichterung in die Selbstverantwortung entlassen. Eine Selbstverantwortung, die zunächst einmal durch das Gesetz und erst in zweiter Linie durch die individuellen Fähigkeiten des Jugendlichen definiert ist.

Wo der Betreuungsauftrag aber verlängert wird, stellt die durch die Mündigkeit des Jugendlichen eingeschränkte Handlungsfähigkeit enorme Anforderungen an Motivation, Zusammenarbeit und pädagogisches Geschick von Pflegeeltern und Zahlstelle (die jetzt nicht mehr Versorger ist). Es sei denn, es werden tatsächlich, auf gesetzlicher Grundlage basierende neue pädagogische Angebote gefunden und finanziert (These 10), welche dem Jugendlichen das mög-

liche Mass an Mündigkeit zugestehen und gleichzeitig den Betreuenden das nötige Mass an Handlungsfähigkeit nicht vorenthalten.

Zwar entspricht Mündigkeit 18 einer internationalen Tendenz. Das Beispiel Deutschland aber zeigt, dass in der Jugendhilfe Zwischenlösungen bis zum Alter 25 getroffen werden mussten. Fremdbetreute Jugendliche müssen in aller Regel mit Defiziten erwachsen werden. Sie sind möglicherweise länger und vermehrt auf Leitplanken und Orientierungspunkte angewiesen. Wenn These 5



Mündigkeitsalter 18: Eigenverantwortung kann nur dort stärker gewichtet werden, wo sie im erforderlichen Mass auch vorhanden ist.

von einem Abbau der Machtpyramide spricht, so klingt das in unseren berufsbedingt fortschrittlichen Ohren angenehm und zeitgemäss. Eine abgebaute Pyramide kann aber auch eine amputierte Pyramide sein und wird ähnlich einem eingefallenen Steinhäufen in unwegsamem Gelände ihre Funktion als Wegmarke verlieren. Neue Formen von Orientierungshilfen zu finden, dürfte die zentrale Aufgabe aller in der Jugendhilfe engagierten Kräfte werden. Ob sie sich finden lassen, ohne neue Machtinstrumente aufzubauen, wird sich zeigen müssen.

UMFRAGE

Benno Keller:

Ich habe hier versucht, kurz einige Gedanken zu den zehn Thesen zu formulieren.

- Die in den Thesen 1 bis 5 beschriebenen Anforderungen haben viele positive Aspekte. Es bringt in der pädagogischen Arbeit ein grösseres Gewicht punkto Eigenverantwortlichkeit der Zöglinge.
- Macht, Druck und Zwang in der Erziehung haben auch im geltenden Recht selten zum Erfolg geführt.
- Für Lehrverträge muss eine Möglichkeit der Verbindlichkeit auch über das Mündigkeitsalter hinaus gefunden werden.
- Bei Heimeinweisungen muss bereits geregelt werden, was passiert, wenn das einzuweisende Kind mündig wird.
- Ebenso muss die Finanzierung bereits bei Heimeintritt über die allfällige Mündigkeit des Kindes hinaus geregelt werden.
- Die in den Thesen 6 bis 8 beschriebenen Gefahren sind denkbar, basieren aber auf einer eher kurzfristigen Sichtweise von Fürsorgebehörden. Mit der zunehmenden Professionalisierung des Fürsorgewesens in den Gemeinden wird dies sicher nicht so krass ins Gewicht fallen.

Markus Rohrer:

1. Zwingend steigen die Anforderungen an die Selbständigkeit der Jugendlichen. Ob diese jenen in allen Fällen zu genügen vermögen, erscheint fraglich.
2. Die Mündigkeit 18 sollte Selbstverantwortung, Eigenmotivation und Durchhaltewillen fördern. Ob sie dies in allen Fällen auch tut, bleibt ebenfalls offen.
3. Zustimmung
4. Grundsätzliche Zustimmung. Die Zukunftsperspektiven werden enger gefasst. Ob dies letztlich zum langfristigen Wohl des Jugendlichen geschieht, bleibt fraglich.
5. Zustimmung. Es besteht die Gefahr, dass sich aus momentaner Unlust erfolgende Ausbildungsabbrüche mit ihren negativen Folgen häufen werden.
6. Zustimmung. Die vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene sind im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Jugendschutzmassnahmen für die spezifischen Bedürfnisse junger Erwachsener weniger geeignet, da weniger differenziert.
7. Die Finanzierung der jugendstrafrechtlich angeordneten Massnahmen ist wie bisher zur Erfüllung des 22. Altersjahrs (der kinderstrafrechtlich angeordneten bis zum 20. Al-

tersjahr) gewährleistet. Für die zivilrechtlich angeordneten Massnahmen wird im Bedarfsfalle – wie heute – ebenfalls die öffentliche Hand aufkommen müssen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Plazierungspraxis durch den früheren Wegfall der elterlichen Unterhaltspflicht im Sinne einer restriktiven Handhabung beeinflusst werden könnte.

8. Eigenverantwortung kann nur dort stärker gewichtet werden, wo sie im erforderlichen Mass auch vorhanden ist. Es ist allenfalls die Anpassung bzw. Ergänzung der vormundschaftlichen Massnahmen speziell für die Bedürfnisse junger Erwachsener zu prüfen. Vor der Mündigkeit eingeleitete Plazierungen müssen bei Fortbestand der Indikation auch nach Eintritt der Mündigkeit unterbrochlos weitergeführt werden können.
9. Das jugendstrafrechtliche Sanktionssystem erfährt (vorderhand) keine Änderung. Bei bestehender Massnahmebedürftigkeit kann grundsätzlich keine Strafe ausgefällt werden. Die Gefahr, dass künftig mehr Jugendliche im Strafvollzug landen werden, besteht somit nicht.
10. Die Gefahr des «Spardenkens» kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein pädagogisch überzeugendes Angebot ist nach wie vor Grundbedingung für jede Plazierung. ■

LEBENSQUALITÄT IN DER ARBEIT

Für das Jahr 1995 hat insieme, die Schweiz. Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte, das Jahresthema «Lebensqualität in der Arbeit» gewählt.

Gesucht werden Institutionen, welche

- Texte und/oder Bilder/Zeichnungen von behinderten Mitarbeitern zum Thema Arbeit für eine Ausstellung (wie an der Herbsttagung 1993)
- Beiträge in Form von Referaten/ Workshops über aussergewöhnliche/innovative Massnahmen zur Gestaltung des Arbeitsangebotes

für die Bieler Tagung am 14. Oktober 1995 liefern können.

Interessenten sind gebeten, sich beim SVWB-Sekretariat oder bei insieme (Frau Claudia Babst) baldmöglichst zu melden.

LEHRERFORTBILDUNG ZUM THEMA BEHINDERUNG

Die VEBO und die Lehrerfortbildung des Kantons Solothurn organisieren vom 16. bis 20. Oktober 1995 eine Weiterbildungswoche.

Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer arbeiten an einem Projekt, das Schulkinder in Kontakt mit dem Thema Behinderung und mit behinderten Menschen treten lässt.

Während des Kurses informieren sich die Teilnehmer über die Lebenswirklichkeit von Menschen mit einer Behinderung und teilen mit ihnen ein Stück Alltag.

Weitere Auskunft erteilt die Kursleiterin, Veronika Hauser, Telefon 01/312 00 63.

Anmeldungen bitte umgehend bei der Kantonalen Lehrerfortbildung, Barfüssergasse 28, 4500 Solothurn, Telefon 065/21 29 66.